

DStGB DOKUMENTATION N° 82

Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben

Hinweise für die kommunale Praxis
nach der Energierechtsreform 2005



2. Auflage



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Autoren:

Helmut Dedy, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Timm Fuchs, Referatsleiter Kommunalwirtschaft

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Marienstraße 6 · 12207 Berlin

www.dstgb.de

Inhalt

Vorwort	4	3.2.6. Transparenz vor Abschluss eines Konzessionsvertrages	14
1. Ziel der Dokumentation	5	3.2.7. Auswahlentscheidung der Gemeinde	14
2. Was hat sich im Energiewirtschaftsrecht 2005 geändert?	5	3.2.8. Besondere Netze	14
2.1. Die Initiative der EU	5	3.2.8.1. Objekt- und Arealnetze	14
2.2. Politisches Ziel: Durch Wettbewerb zur Preissenkung	5	3.2.8.2. Sonderproblem Flüssiggasnetze	14
2.3. Der Netzzugang	5	3.2.8.3. Mehrere Konzessionsverträge in einer Gemeinde	15
2.4. Die Regulierungsbehörden	6	4. Auswirkungen auf Konzessionsabgaben	15
2.5. Entflechtung der Unternehmen	6	4.1. Grundlagen der Konzessionsabgaben	15
2.6. Grundversorgung und allgemeine Anschlusspflicht	6	4.2. Der Tarifikunde	15
3. Auswirkungen der Änderungen auf Konzessionsverträge	7	4.3. Der Gemeinderabatt	16
3.1. Konzessionsvertrag und Wegenutzungsvertrag	7	4.4. Auswirkungen auf bestehende Verträge	17
3.2. Der Konzessionsvertrag	8	4.5. Konzessionsabgabe bei besonderen Netzen	18
3.2.1. Parteien, Gegenstände und Inhalte	8	5. Zukünftige Entwicklung der Konzessionsabgabe	18
3.2.2. Laufzeit	9	Anlage 1	
3.2.3. Ende des Vertrages	9	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas	19
3.2.3.1. Auslaufen des Vertrages	10	Anlage 2	
3.2.3.2. Vorzeitige Beendigung	11	Muster für eine Bekanntmachung im Sinne des § 46 Abs. 3 EnWG 2005	23
3.2.3.3. Vorzeitige Verlängerung	11		
3.2.4. Informationspflichten	12		
3.2.5. Folgen eines Wechsels des Vertragspartners – Endschaftsregelungen	13		

Vorwort

1998 begann die Liberalisierung des Energiemarktes in Deutschland. Seitdem begleitet der DStGB diese Entwicklung nicht nur politisch, sondern auch mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. Die jetzt vorliegende Dokumentation ist bereits die vierte, die sich dieser Frage widmet.

In einer Zeit, in der es der Politik darum geht, die Strompreise zu senken, sind die Städte und Gemeinden ganz unterschiedlich betroffen. Die einen sind Kunden der Energieversorger und freuen sich über sinkende Preise, die anderen haben selbst Stadtwerke und kritisieren den Druck, den die Regulierungsbehörden auf die Höhe der Netznutzungsentgelte ausüben. In einer Frage aber decken sich die Interessenlagen beider Gruppen: Sie schließen Konzessionsverträge und brauchen die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe. Diese sind für viele Städte und Gemeinden eine bedeutende Einnahmequelle. Das Gesamtaufkommen belief sich in 2006 auf annähernd 3,5 Milliarden Euro. Vor dem

Hintergrund der nach wie vor angespannten kommunalen Finanzlage können die Städte und Gemeinden auf diese Einnahmen nicht verzichten. Die Konzessionsabgabe leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung unserer Infrastruktur! Konzessionsverträge sind deshalb auch finanzpolitisch von Bedeutung.

In den letzten Jahren haben sich das Recht der Energiewirtschaft und das Konzessionsvertragsrecht grundlegend geändert. Im Sommer 2005 trat das neue Energiewirtschaftsgesetz 2005 in Kraft, gleichzeitig wurde die Konzessionsabgabenverordnung geändert. Zudem hat die Rechtsprechung inzwischen zu einer Reihe strittiger Fragen Stellung genommen. Mit der zweiten Auflage dieser Dokumentation wollen wir die wichtigsten Änderungen des Energiewirtschaftsrechts aufzeigen, ihre Auswirkungen auf die Konzessionsverträge und die Konzessionsabgaben verdeutlichen und schließlich einen kurzen Ausblick auf die Perspektiven der Konzessionsabgaben geben.



Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied des DStGB

1 | Ziel der Dokumentation

Als 1998 das damals neue Energiewirtschaftsgesetz in Kraft trat, hat der DStGB seine Dokumentation Nr. 2 „Fragen und Antworten zum neuen Energiewirtschaftsrecht“ herausgegeben. Sie zeigte die Grundstrukturen der liberalisierten Energiemärkte auf und legte dar, welche Folgen dies für die Städte und Gemeinden und ihre Konzessionsverträge hatte. Als im Sommer 1999 auf Drängen der kommunalen Spitzenverbände die Konzessionsabgabenverordnung geändert wurde, haben wir dies im Rahmen der DStGB-Dokumentation Nr. 13 „Fragen und Antworten zu Konzessionsabgabe und Konzessionsverträgen in der Elektrizitätsversorgung“ begleitet.

Inzwischen haben sich sowohl das Recht der Energiewirtschaft als auch das Konzessionsvertragsrecht grundlegend geändert. Im Sommer 2005 trat das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG 2005)¹ in Kraft. Gleichzeitig wurde die Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geändert².

Mit der überarbeiteten Neuauflage dieser Dokumentation wollen wir die wichtigsten Änderungen des Energiewirtschaftsrechts aufzeigen und ihre Auswirkungen auf die Konzessionsverträge und die Konzessionsabgaben verdeutlichen. Am Schluss soll ein kurzer Ausblick auf die Perspektiven der Konzessionsabgaben stehen.

2 | Was hat sich im Energiewirtschaftsrecht 2005 geändert?

Zuerst einmal ist das Energiewirtschaftsrecht umfangreicher geworden. Der Gesetzgeber hat das EnWG von zuvor 19 Paragraphen auf 118 Paragraphen erweitert. Das Gesetz ist nicht immer verständlich formuliert; man merkt ihm an, dass um viele Aspekte lange und heftig gestritten wurde.

2.1. Die Initiative der EU

Schon das EnWG 1998 trug dem Ziel der Europäischen Union Rechnung, die Energiemärkte zu liberalisieren. Es setzte die beiden so genannten Binnenmarkttrichtlinien Elektrizität³ und Gas⁴ um. Im Jahr 2000 setzte sich dann der Europäische Rat in Lissabon dafür ein, die Liberalisierung der Energiemärkte zu beschleunigen. Ein knappes Jahr später legte die EU-Kommission die so genannte Beschleunigungsrichtlinie⁵ vor.

2.2. Politisches Ziel: Durch Wettbewerb zur Preissenkung

Die Kommission verfolgte damit das Ziel, den Grundsatz der freien Wahl des Versorgungsunternehmens im Energiebereich weiter auszudehnen und die Energiemärkte der Europäischen Gemeinschaft strukturell zu verbessern. Im Ergebnis sollte die Beschleunigungsrichtlinie die den Mitgliedsstaaten noch verbleibenden Entscheidungsspielräume hinsichtlich des Grades der Marktöffnung, der Organisation des Netzzugangs und

der Marktregulierung weiter einengen. Die Kommission war der Auffassung, dass diese Entscheidungsspielräume zu Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Energiebinnenmarkt führten.

Die Umsetzung der Beschleunigungsrichtlinie sorgte in Deutschland für eine umfassende Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes. Erklärtes Ziel war und ist dabei, durch mehr Wettbewerb im Energiebereich zu sinkenden Preisen zu gelangen. Zu diesem Zweck wurde der Netzzugang neu geregelt, ein Regulierer eingeführt und die Entflechtung betroffener Unternehmen vorgeschrieben.

2.3. Der Netzzugang

Das EnWG 1998 kannte den verhandelten Netzzugang auf der Grundlage von Verbändevereinbarungen. Diese Konstruktion ist abgelöst worden durch den so genannten regulierten Netzzugang. Das EnWG 2005 enthält deshalb ausführliche Regelungen zur Regulierung des Netzbetriebs und stellt unter anderem klar, unter welchen Bedingungen Betreiber von

1 BGBl. I 2005, 1970 (3621); www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/enwg_2005/gesamt.pdf.

2 Lesefassung unter www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kav/gesamt.pdf, Anlage 1.

3 Vom 19. Dezember 1996.

4 Vom 11. Mai 1998.

5 Vom 13. März 2001 – KOM(2001) 125 endg.

Energieversorgungsnetzen Abnehmern den Netzan-
schluss (§ 17 ff EnWG 2005) und Anbietern den Netz-
zugang (§ 20 ff EnWG 2005) gewähren müssen. Es
wird also auch weiterhin keinen Wettbewerb zwischen
verschiedenen Versorgungsnetzen, sondern einen ver-
stärkten Wettbewerb innerhalb des bestehenden Ver-
sorgungsnetzes geben.

2.4. Die Regulierungsbehörden

Werden Netzananschluss und Netzzugang unter be-
stimmten Bedingungen gewährt, dann wird es erforder-
lich, die Einhaltung dieser Bedingungen und die Metho-
den für Netzananschluss und Netzzugang zu überprüfen. Zu
diesem Zweck wurden – den Vorgaben der EU Rechnung
tragend – Regulierungsbehörden eingesetzt. Dies ist zum
einen die Bundesnetzagentur in Bonn, zum anderen sind
es die Landesregulierungsbehörden. Vereinfacht darge-
stellt sind die Landesregulierungsbehörden für einen
abgegrenzten Aufgabenbereich und nur für kleinere En-
ergieversorgungsunternehmen mit weniger als 100000
mittelbar oder unmittelbar angeschlossenen Kunden zu-
ständig⁶, während die Zuständigkeit ansonsten bei der
Bundesnetzagentur liegt⁷. Allerdings haben sich einige
Länder entschieden, auch ihre Regulierungsaufgaben der
Bundesnetzagentur zu übertragen und entsprechende
Verwaltungsabkommen mit dem Bundeswirtschaftsmini-
sterium unterzeichnet. Die Bundesnetzagentur nimmt
diese Aufgaben dann im Wege der Organleihe wahr⁸. Je
nach Bundesland kann die Bundesnetzagentur somit
auch für Regulierungsfragen bei kleinen Energieversor-
gungsunternehmen zuständig sein!

2.5. Entflechtung der Unternehmen

Die Novelle nimmt darüber hinaus unmittelbar Ein-
fluss auf die Strukturen vieler Energieversorgungsunter-
nehmen. Dazu gibt es die so genannten Entflechtungs-
vorschriften. Weil der Gesetzgeber den Wettbewerb im
vorhandenen Netz intensivieren will, dieses Netz also
letztlich als natürliches Monopol ansieht, will er Trans-
parenz und eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung
und Abwicklung des Netzbetriebes sicherstellen. En-
ergieversorgungsunternehmen (EVU) werden daher
verpflichtet, die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von

anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung si-
cherzustellen. Der Gesetzgeber will dadurch erreichen,
dass der einzelne Kunde seine Energie zwar weiterhin
nur aus einem Netz beziehen, trotzdem aber den Liefe-
ranten letztendlich frei wählen kann; Energielieferanten,
die mit dem Betreiber des Netzes verbunden sind, sol-
len keinen Vorteil gegenüber anderen Energielieferanten
genießen. Nähere Einzelheiten dazu finden sich in den
§§ 6 ff. EnWG 2005.

Den stärksten Eingriff in die Unternehmensstruk-
turen bildet die so genannte rechtliche Entflechtung⁹.
Danach müssen vertikal integrierte Energieversorgungs-
unternehmen, also solche, die mehrere Funktionen
im Energiegeschäft wahrnehmen¹⁰, sicherstellen, dass
verbundene Netzbetreiber „hinsichtlich ihrer Rechts-
form unabhängig von anderen Tätigkeitsbereichen der
Energieversorgung sind“. Die Vorschrift verlangt also
eine organisationsrechtliche Entflechtung; eine eigen-
tumsrechtliche Entflechtung, bei der dem Netzbetreiber
das Eigentum am Netz übertragen wird, ist damit bisher
nicht zwingend erforderlich¹¹.

Allerdings kennt die Pflicht zur rechtlichen Entflech-
tung eine Ausnahme. Kleine Unternehmen, an deren Netz
weniger als 100000 Kunden mittelbar oder mittelbar
angeschlossen sind, sind von der Pflicht zur rechtlichen
Entflechtung ausgenommen. Diese Ausnahmenvorschrift
ist enger, als sie auf den ersten Blick erscheint. Durch
das Abstellen auch auf die „mittelbar angeschlossenen“
Kunden dürften nahezu alle Unternehmen, an denen
andere EVU beteiligt sind, aus dem Anwendungsbereich
der Ausnahmenvorschrift herausfallen.

Neben der rechtlichen Entflechtung sieht das Ge-
setz die operationelle (oder auch organisatorische)
Entflechtung, die informationelle und schließlich die
buchhalterische Entflechtung der Unternehmen vor. Bei
der operationellen Entflechtung gibt es ebenfalls eine
Ausnahmeregelung für kleinere Energieversorgungsun-
ternehmen¹², bei der informationellen und buchhalter-
ischen Entflechtung nicht.

2.6. Grundversorgung und allgemeine Anschlusspflicht

Das alte Energiewirtschaftsrecht kannte eine allge-
meine Anschluss- und Versorgungspflicht und wies sie
dem Energieversorgungsunternehmen zu, das in einem

6 § 54 Abs. 2 EnWG 2005.

7 § 54 Abs. 1 EnWG 2005; weil sich der Gesetzgeber zudem nicht sicher
war, ob er alle Zuständigkeiten geregelt hatte, sieht § 54 Abs. 3 EnWG
2005 auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für vergessene
Zuständigkeiten vor!

8 Von dieser Möglichkeit machen die Bundesländer Berlin, Bremen,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und
Thüringen Gebrauch (Quelle: Tätigkeitsbericht 2005 – 2007 der
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen).

9 § 7 EnWG 2005.

10 § 3 Nr. 38 EnWG 2005.

11 Auf dieser Konstellation beruhen die so genannten Pachtlösungen, bei
denen die Energieversorgungsunternehmen, die bisher das Eigentum
am Netz innehaben, eine neue Gesellschaft für den Netzbetrieb grün-
den und dieser das Netz verpachten.

12 § 8 Abs. 6 EnWG 2005.

Gemeindegebiet die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern durchführte. Wem diese Aufgabe oblag, konnte die Gemeinde im Rahmen des Konzessionsvertrages regeln¹³. Den allgemeinen Versorger in diesem Sinne gibt es seit 2005 nicht mehr.

Zwar sieht § 18 Abs. 1 EnWG 2005 weiterhin eine allgemeine Anschlusspflicht vor. Allerdings wird diese Pflicht dem Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern zugewiesen. Darunter versteht das Gesetz allerdings jedes Netz, das der Verteilung von Energie an Dritte dient und grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen steht¹⁴. Nicht mehr die Gemeinde, sondern unmittelbar das Gesetz bestimmt also, ob ein Netz ein

solches der allgemeinen Versorgung ist und wen demgemäß die allgemeine Anschlusspflicht trifft.

Losgelöst davon besteht die Versorgungspflicht des so genannten Grundversorgers. Grundversorger aber ist schlicht das Unternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert¹⁵.

Die Marktdurchdringung innerhalb eines Netzgebietes entscheidet somit darüber, wer Grundversorger ist und wen demnach die Grundversorgungspflicht trifft. Die Netzbetreiber stellen in bestimmten Abständen fest, wer der Grundversorger ist; bei Einwänden gegen die Feststellung entscheidet die zuständige Landesbehörde¹⁶.

3 | Auswirkungen der Änderungen auf Konzessionsverträge

3.1. Konzessionsvertrag und Wegenutzungsvertrag

Durch den Konzessionsvertrag gewährt eine Gemeinde ihrem Vertragspartner das Recht zur Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege. Deshalb zählt der Konzessionsvertrag zu den Wegenutzungsverträgen.

Nach der Systematik des § 46 EnWG 2005 gibt es zwei Arten von Verträgen. Einmal Verträge über eine Wegenutzung für einzelne Leitungen, die der Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen¹⁷. Und dann Verträge über eine Wegenutzung für Leitungen, die der Versorgung von Letztverbrauchern durch ein Netz der allgemeinen Versorgung dienen¹⁸. Für beide Arten der Wegenutzung können die Gemeinden Konzessionsabgaben verlangen¹⁹.

Dient die Wegenutzung der Verlegung und dem Betrieb von Leitungen, die zu einem so genannten Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung²⁰ im Gemeindegebiet gehören, stellt das neue Energiewirtschaftsgesetz einige besondere Regelungen auf, die die inhaltliche Ausgestaltung des Vertrages zulasten der

Parteiautonomie einschränken. Dazu gehört eine gesetzliche Begrenzung der Laufzeit dieser Verträge auf zwanzig Jahre²¹. Daneben werden gegenüber den Parteien des Vertrages weitere Rechtspflichten aufgestellt²². **Verträge, die ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet betreffen, nennt man qualifizierte Konzessionsverträge. Der Einfachheit halber werden solche Verträge in dieser Dokumentation als Konzessionsverträge bezeichnet.**

Neben den Verträgen nach § 46 Absätze 1 und 2 EnWG 2005 können im energierechtlichen Kontext weitere Wegenutzungsverträge geschlossen werden. Dazu zählen etwa Verträge, die Leitungen betreffen, durch die Energie lediglich durch das Gemeindegebiet durchgeleitet wird. Hinsichtlich dieser Leitungen kann kein Entgelt auf der Grundlage der Konzessionsabgabenverordnung erhoben werden. Das schließt aber nicht aus, für solche

13 Vgl. §§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 2 EnWG 1998.

14 § 3 Nr. 17 EnWG 2005.

15 § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG 2005.

16 § 36 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 EnWG 2005.

17 Vgl. § 46 Abs. 1 S. 1 EnWG 2005.

18 In § 46 Abs. 2-4 EnWG 2005.

19 Vgl. § 46 Abs. 1 S. 2 EnWG 2005.

20 Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung werden in § 3 Nr. 17 EnWG 2005 legal definiert als „Energieversorgungsnetze, die der Verteilung von Energie an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen stehen“.

21 Vgl. § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG 2005 und Gliederungspunkt 3.2.2.

22 Vgl. die in § 18 EnWG 2005 geregelte allgemeine Anschlusspflicht für den Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung.

Zwecke einfache Wegenutzungsverträge zu schließen und hierfür ein gesondertes Entgelt zu verlangen. Diese Wegenutzungsverträge unterliegen – wie die Verträge nach § 46 Absatz 1 Satz 1 EnWG 2005 – keiner Begrenzung der Vertragslaufzeit. Die Gemeinde sollte sich allerdings ein Kündigungsrecht einräumen lassen.

3.2. Der Konzessionsvertrag

3.2.1. Parteien, Gegenstände und Inhalte

▮ Parteien

Die Neuregelungen des Energiewirtschaftsgesetzes 2005 haben Auswirkungen auf die Parteien des Konzessionsvertrags. Das Gesetz sorgt nicht zuletzt durch die Entflechtungsregelungen dafür, dass Netzbetrieb und übrige Sparten der Energieversorgung voneinander getrennt werden. Der Konzessionsvertrag aber erlaubt die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für Leitungen eines Energieversorgungsnetzes und kann daher im Regelfall nur den Netzbetreiber betreffen. Dieser ist Vertragspartner der Gemeinde und Schuldner der Konzessionsabgabe.

▮ Gegenstand

• Grundsätzliches

Im Konzessionsvertrag gewährt die Gemeinde ihrem Vertragspartner das Recht zur Nutzung ihrer öffentlichen Wege, Straßen und Plätze. Seit der Energierechtsnovelle 1998 kann die Gemeinde nicht mehr die ausschließliche Wegenutzung zum Vertragsinhalt machen. Durch das Energiewirtschaftsgesetz 2005 kommt hinzu, dass die Gemeinde ihrem Vertragspartner nicht mehr das Recht zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet einräumen kann. Die allgemeine Versorgung wurde durch die Einführung des Modells des Grundversorgers abgelöst²³. Für die Wegenutzung schuldet der Vertragspartner die Zahlung der Konzessionsabgabe.²⁴ Die Gemeinde kann die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe zur Bedingung für den Vertragsschluss machen²⁵.

• Einzelfragen

Der Vertragspartner bleibt auch zur Zahlung der Konzessionsabgabe an die Gemeinde verpflichtet, falls es Zahlungsschwierigkeiten bei den durchleitenden Unternehmen gibt. Er zieht den wirtschaftlichen Vorteil aus dem Betrieb des Netzes und damit aus der

Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrswege, so dass er auch das wirtschaftliche Risiko dieses Netzes zu tragen hat. Damit trägt der Netzbetreiber allein das Risiko der Refinanzierbarkeit der vereinbarten Konzessionsabgabe. Zahlungsschwierigkeiten oder gar Insolvenzen bei durchleitenden Unternehmen gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde sollte sich daher nicht auf Regelungen einlassen, die dieses Risiko im Rahmen eines Konzessionsvertrages auf die Gemeinde verlagern könnten.

Ein Nebenproblem hinsichtlich des Vertragsgegenstandes droht aus steuerlichen Gründen zu entstehen. Die Finanzministerien der Länder vertreten laut einem abgestimmten Schreiben des Sächsischen Finanzministeriums²⁶ die Auffassung, dass Zahlungen von Konzessionsabgaben an beherrschende Gesellschafter für durchgeleitete Strommengen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, wenn der Konzessionsvertrag keine Regelung enthält, die eine Konzessionsabgabe auch für den durchgeleiteten Strom vorsieht. Steuerrechtlich begründet wird diese Auffassung damit, dass die Zahlung in den Fällen, in denen es an einer konzessionsvertraglichen Regelung fehlt, allein durch das Gesellschafterverhältnis veranlasst wird.

Energierrechtlicher Hintergrund für diese Rechtaufassung ist die 1999 erfolgte Novellierung der KAV. Diese enthält seitdem in § 2 Abs. 6 Satz 1 eine Regelung, wonach Konzessionsabgaben im Verhältnis von Netzbetreiber und Gemeinde auch für die Energielieferung Dritter vereinbart oder gezahlt werden können. Diese Regelung fußt auf der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes von 1998, die in § 14 Abs. 3 EnWG bei Durchleitungsfällen erstmals vorsah, dass der Netzbetreiber auch die darauf anfallende Konzessionsabgabe in der vertraglich vereinbarten Höhe zu zahlen hat.

Empfehlung:

Der DStGB bemüht sich derzeit um eine Änderung der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. Unabhängig davon sollte bei neu abzuschließenden Konzessionsverträgen unbedingt eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Konzessionsabgabe auch für durchgeleitete Energie zu zahlen ist.

▮ Vertragsgestaltung

In der Praxis ist es üblich, in den Konzessionsverträgen weitere Regelungen über die Rechtspflichten der Vertragsparteien zu treffen. Die Gemeinden sollten im Rahmen der Vereinbarung eines neuen

²³ Zum Grundversorger vgl. Gliederungspunkt 2.6.

²⁴ Vgl. § 48 Abs. 3 EnWG 2005.

²⁵ Vgl. § 46 Abs. 1 S. 2 EnWG 2005.

²⁶ Schreiben vom 6. August 2007, Az: 33-S 2744/S-1/1-26056.

Konzessionsvertrages Regelungen zu den folgenden Bereichen erwägen²⁷:

- *Übernahme von Folgekosten*

Unter Folgekosten versteht man zum Beispiel Aufwendungen, die der Gemeinde infolge von Änderungen an Versorgungsleitungen oder ihrem Vertragspartner infolge von Änderungen an gemeindlichen Wegen und Anlagen entstehen. Um die Gefahr von Rechtsstreitigkeiten von vornherein zu minimieren, sollten die Gemeinden vertragliche Regelungen dazu treffen, welche Partei – gegebenenfalls bis zu welcher Höhe – für die Folgen dieser Änderungen einzustehen hat. Dabei kann eine Differenzierung danach vorgenommen werden, wer die Ursache für die Folgekosten gesetzt hat. Bei Änderungen an Anlagen und Wegen der Gemeinde, für die der Vertragspartner ursächlich wird, sind deshalb Regelungen üblich, nach denen die Folgekosten vom Vertragspartner der Gemeinde zu tragen sind. In der Praxis finden sich zudem in jüngster Zeit vermehrt Regelungen, wonach der Vertragspartner der Gemeinde sämtliche Folgekosten – gegebenenfalls nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, häufig nach drei Jahren – übernimmt. Des Weiteren kann es ratsam sein, bereits im Konzessionsvertrag Entgeltregelungen für gemeindliche Aufgrabungen zu treffen.

- *Haftung*

Es empfiehlt sich auch, in den Konzessionsvertrag Regelungen über die Haftung für Schäden aufzunehmen, die durch die Versorgungsanlagen entstehen können. Denkbar sind etwa Schäden durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein der Versorgungsanlagen.

- *Einräumung von Informationsrechten*

Die Gemeinde sollte sich vertragliche Informationsrechte einräumen lassen. Dazu zählt beispielsweise die Verpflichtung des Vertragspartners, die Gemeinde frühzeitig von Baumaßnahmen zu unterrichten und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Abstimmung zu geben. Für die Koordinierung der Tiefbauarbeiten im Gemeindegebiet sollte auch vertraglich fixiert werden, dass Pläne, aus denen die Verlegung der Leitungen hervorgeht, kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollte sich die Gemeinde das Recht einräumen lassen, sich vor dem Beginn von notwendigen Bauarbeiten an öffentlichen Verkehrswegen über den

Zustand dieser Wege zu informieren; dies dient der Sicherung späterer Ansprüche im Falle der Beschädigung gemeindlichen Eigentums.

- *Pflicht zur Erdverkabelung*

Aus Gründen der geringeren Störungsanfälligkeit und der Erhaltung des Ortsbildes sollte die Gemeinde überlegen, ob sie eine vertragliche Pflicht zur Erdverkabelung vereinbaren will.

- *Pflicht zum Rückbau*

Die Gemeinde sollte vertragliche Regelungen zur Pflicht des Vertragspartners zum Rückbau stillgelegter Leitungen bedenken, um nicht später mit den Kostenfolgen belastet zu werden.

- *Endschaftsregelungen*

Besondere Bedeutung kann den Endschaftsregelungen eines Konzessionsvertrages zukommen. Sie werden im Punkt 3.2.5 behandelt.

3.2.2. Laufzeit

Hinsichtlich der Laufzeit von Konzessionsverträgen hat sich keine Änderung ergeben. Diese darf 20 Jahre nicht überschreiten²⁸. Durch diese kartellrechtlich motivierte Regelung wird sichergestellt, dass es mindestens alle 20 Jahre zu einem Wettbewerb um das Versorgungsgebiet kommen kann. Für die Gemeinden hat das zur Folge, dass sie nicht ewig an die Konzessionsverträge gebunden sind.

3.2.3. Ende des Vertrages

Konzessionsverträge können auf verschiedene Weise enden: Einmal durch den Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit, also maximal nach 20 Jahren. Daneben können die Parteien ein vorzeitiges Ende des Vertrages vereinbaren, letzteres auch mit dem Ziel, den Vertrag vorzeitig zu verlängern. Für den Fall der vorzeitigen Verlängerung sehen § 46 Abs. 3 Sätze 3 und 4 EnWG 2005 neue Regelungen vor. Sie sollen die Parteien des laufenden Konzessionsvertrages daran hindern, den Vertrag unter Umgehung eines wettbewerblichen Verfahrens über die gesetzliche Mindestlaufzeit von zwanzig Jahren hinaus frühzeitig zu verlängern. Damit ist diese Regelung ebenfalls kartellrechtlich motiviert.

Im Folgenden werden die Anforderungen an das reguläre Auslaufen, die vorzeitige Beendigung und die vorzeitige Verlängerung von Konzessionsverträgen

27 Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung!

28 Vgl. § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG 2005.

dargestellt. Unabhängig davon, wie das Ende des Konzessionsvertrages herbeigeführt wird, greift die Nachwirkung des § 48 Abs. 4 EnWG 2005 ein. Danach besteht die Pflicht zur Zahlung der bisherigen Konzessionsabgabe nach Ablauf des Konzessionsvertrages noch ein Jahr fort, es sei denn, es wird innerhalb dieses Zeitraumes ein neuer Vertrag geschlossen.

3.2.3.1. Auslaufen des Vertrages

Das Auslaufen des Vertrages ist der erste Schritt auf dem Weg der Neukonzessionierung. Der Gesetzgeber will sicherstellen, dass dies nicht am Wettbewerb vorbei erfolgt. Bereits im Rahmen der EnWG-Novelle 1998 wurden dazu in dem damaligen § 13 Abs. 3 EnWG besondere gesetzliche Anforderungen an die Bekanntmachung des Auslaufens der Konzessionsverträge aufgestellt. An diesen Regelungen hält § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG 2005 im Wesentlichen fest²⁹. Eine wichtige Neuerung ergibt sich allerdings hinsichtlich der Form der Bekanntmachung.

» Form der Bekanntmachung

In § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG 2005 wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die Bekanntmachung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger zu erfolgen hat. Vor dieser Regelung war streitig, ob eine ordnungsgemäße Bekanntmachung auch durch eine Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt erfolgen kann. Diese Auffassung lässt sich nicht mehr vertreten!

Für den Fall, dass im Gemeindegebiet mehr als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, konkretisiert der Gesetzgeber nun in § 46 Abs. 3 Satz 2 EnWG 2005, dass die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen hat.

» Bekanntmachungsfrist

Das Ende eines Konzessionsvertrages ist spätestens zwei Jahre vor seinem Ablauf bekannt zu geben (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG 2005). Die Frist soll den Wettbewerb um das Netz fördern. Der Wortlaut der Vorschrift („spätestens“) macht deutlich, dass es der Gemeinde frei steht, das Bekanntmachungsverfahren früher durchzuführen. Allerdings kann eine zu frühzeitige Bekanntmachung möglicherweise dazu führen, dass das Interesse potenzieller Bewerber gering ist, Angebote abzugeben, wenn ein Tätigwerden im Versorgungsgebiet erst nach Jahren erfolgen kann. Deshalb gibt es Stimmen, die darauf hinweisen, dass ein sachgerechtes

²⁹ In § 46 Abs. 4 EnWG 2005 wird auch festgestellt, dass die Abs. 2 und 3 auch für Eigenbetriebe gelten. Dies entspricht der Regelung in § 13 Abs. 4 EnWG 1998.

Auswahlverfahren in diesem Fall nur schwer durchzuführen ist.

» Inhalt der Bekanntmachung

Zu einer wirksamen Bekanntmachung reicht es aus, wenn die Gemeinde den Zeitpunkt des Vertragsendes mitteilt. Ein Entwurf für eine Muster-Bekanntmachung im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Europäischen Union ist beigefügt.³⁰

» Rechtsfolgen bei Fehlern

Wird auf die Bekanntmachung des Auslaufens des Konzessionsvertrages gänzlich verzichtet, kann dies für Mitkonkurrenten zur Folge haben, dass sie nicht die Chance haben, sich um einen Konzessionsvertrag zu bewerben. Deshalb wurde im Zusammenhang mit der Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 1 EnWG 1998, die inhaltsgleich zu der neuen Regelung in § 46 Abs. 3 EnWG 2005 ist, vertreten, dass ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot vorliegt und der neu geschlossene Vertrag deshalb nichtig ist (vgl. § 134 BGB). Das Landgericht Kiel³¹ hat für den abweichenden Fall, dass zwar bekannt gemacht worden ist, dies aber verspätet geschah, mit Verweis auf Wortlaut, Gesetzssystematik und Begründung des § 13 Abs. 3 EnWG 1998 geurteilt, dass es sich dabei nicht um ein Verbotsgesetz handelt. Diese Auffassung wurde durch das OLG Schleswig bestätigt³². Dagegen hält das OLG Düsseldorf § 13 Abs. 3 S. 1 EnWG 1998 für ein einseitiges Verbotsgesetz, mit der besonderen Folge, dass Konzessionsverträge, die ohne vorherige Bekanntmachung abgeschlossen werden, nichtig sind³³. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass der Zweck des Gesetzes in der „Ermöglichung des Wettbewerbs durch Dritte“ besteht. Dazu muss, so das Gericht weiter, zumindest ansatzweise ein Wettbewerb beim Neuabschluss von Wegenutzungsverträgen ermöglicht werden. Sinn und Zweck des Gesetzes verlangten, dass interessierte Unternehmen miteinander konkurrierende Angebote abgeben können und dies auch bekannt werde.³⁴

³⁰ Anlage 2.

³¹ LG Kiel vom 8. Juli 2005, 14 O Kart. 48/04.

³² OLG Schleswig vom 10. Januar 2006, 6 U Kart 58/05.

³³ OLG Düsseldorf vom 12. März 2008, VI-2 U (Kart) 8/07. Diese Nichtigkeitsfolge gilt nach Ansicht des Gerichts sowohl hinsichtlich der Bekanntgabe beim regulären Auslaufen des Vertrages als auch hinsichtlich der vorzeitigen Verlängerung. Das Urteil des OLG Düsseldorf ist nicht rechtskräftig. Es wurde Revision zum BGH eingelegt.

³⁴ Offen bleibt auch nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf wie zu entscheiden ist, wenn trotz fehlender oder verspäteter Bekanntmachung ein Wettbewerb nicht von vornherein ausgeschlossen war. Dies betrifft beispielsweise den Fall, in dem Unternehmen trotz fehlender Bekanntmachung vom Auslaufen des Vertrages wissen und konkurrierende Angebote abgeben. Legt man die Argumentation des OLG Düsseldorf zugrunde, müsste jedenfalls dann nicht mit der Nichtigkeit des Vertrages gerechnet werden, wenn die Gemeinde diese Angebote mit in ihre Prüfung einbezieht. Denn in diesem Fall wird ein „Wettbewerb durch Dritte“ grundsätzlich ermöglicht.

Empfehlung:

Die Gemeinden sollten sich bis zu einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof in dieser Sache sowohl beim regulären Auslaufen des Vertrages als auch bei dessen vorzeitiger Verlängerung an die gesetzlichen Bekanntmachungspflichten halten und das Auslaufen des Konzessionsvertrages rechtzeitig bekannt geben. Dadurch wird die Gefahr eines vertragslosen Zustandes, der Wiederholung des gesamten Verfahrens und gegebenenfalls der Rückabwicklung des nichtigen Vertrages vermieden.

3.2.3.2. Vorzeitige Beendigung

Die Parteien des Konzessionsvertrages können jederzeit das Ende des laufenden Vertrages vereinbaren. Diesbezüglich sieht das Energiewirtschaftsrecht keine Einschränkung der freien Vertragsgestaltung vor. Fraglich ist in diesem Zusammenhang allerdings, nach welchen Vorschriften die Bekanntmachung des Vertragsendes erfolgen muss, um kartellrechtlichen Anforderungen zu genügen. Vor dem Hintergrund der Regelungen in § 46 Abs. 3 EnWG 2005 erscheint es sachgerecht, danach zu differenzieren, ob die Gemeinde lediglich den laufenden Vertrag beenden will oder darüber hinaus eine vorzeitige Verlängerung des bestehenden Vertrages plant. Für den Fall des vorzeitigen Neuabschlusses eines Konzessionsvertrages sind die allgemeinen Bekanntmachungsvorschriften anzuwenden³⁵. Die Bekanntmachung hat demnach immer spätestens zwei Jahre vor dem Vertragsende zu erfolgen.

3.2.3.3. Vorzeitige Verlängerung

Ist dagegen eine vorzeitige Verlängerung des bestehenden Vertrages geplant, finden die hierfür neu in das EnWG aufgenommenen Regelungen der § 46

Abs. 3 Sätze 3 und 4 EnWG 2005 Anwendung. Sie enthalten einige Abweichungen gegenüber dem regulären Auslaufen:

» Beendigung

Aufgrund der Formulierung in § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG 2005³⁶ stellt sich die Frage, ob die Verlängerung bereits vor dem tatsächlichen Vertragsende vereinbart werden kann oder ob eine Verlängerung erst nach vorheriger Beendigung möglich sein soll. Der Gesetzgeber kann mit der Neuregelung nicht gewollt haben, einen vertragslosen Zustand zu schaffen. Dies würde weder dem Interesse der Gemeinde noch dem ihres Vertragspartners entsprechen. Deshalb ist die Vorschrift so zu verstehen, dass die vorzeitige Verlängerung schon vor dem tatsächlichen Vertragsende vereinbart werden kann.

» Bekanntmachung³⁷

Die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende sind im Fall der vorzeitigen Verlängerung öffentlich bekannt zu geben (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG 2005). Im Gesetz wird nicht erwähnt, ob die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntgabe dieselben Anforderungen wie beim regulären Auslaufen des Vertrages erfüllen muss und deshalb im Bundesanzeiger und ggf. zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen hat. Daher gibt es Stimmen, die es als ausreichend ansehen, wenn die Bekanntmachung in der örtlichen Presse bzw. im örtlichen Amtsblatt erfolgt³⁸. Allerdings dienen die Bekanntmachungsvorschriften des EnWG dazu, den Wettbewerb zu ermöglichen. Dies wird nur erreicht, wenn mögliche Bewerber von der vorzeitigen Beendigung des Vertrages erfahren. Nur dann liegt eine transparente und diskriminierungsfreie Ausgangssituation vor. Bevor diese Frage nicht endgültig geklärt ist, wird daher aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, auch im Fall der vorzeitigen Verlängerung entsprechend der Regelung in § 46 Abs. 3 Satz 1 und 2 EnWG 2005 eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger bzw. bei mehr als 100000 Kunden im Amtsblatt der EU vorzunehmen.

» Interessenbekundungsfrist

Im Fall der vorzeitigen Verlängerung können neue Konzessionsverträge frühestens drei Monate nach der Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung geschlossen

35 Vgl. § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG 2005. Für diese Auffassung spricht, dass die Parteien bei der vorzeitigen Beendigung lediglich das Ende des Vertrages herbeiführen wollen. Insofern unterscheidet sich die Ausgangslage gerade aus wettbewerblicher Sicht von einer vorzeitigen Verlängerung, bei der möglichst schnell ein Folgevertrag vereinbart werden soll. Offenbar hat der Gesetzgeber die Neuregelungen zu vorzeitigen Verlängerung in 46 Abs. 3 S. 3, 4 EnWG 2005 nach langem Hin und Her gerade nicht in das Gesetz aufgenommen, um eine generelle Umgehung des in § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG vorgesehenen Wettbewerbs zu fördern (vgl. dazu BR-Drucks. 613/04, S. 35, 36 und BT-Drucks. 15/4068, S. 8). Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Zwei-Jahres-Frist die Regel sein soll, da damit den Anforderungen eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs um das Versorgungsgebiet entsprochen wird. Hiergegen kann allerdings geltend gemacht werden, dass die vorzeitige Beendigung als notwendiger Bestandteil der vorzeitigen Verlängerung wie diese behandelt werden muss mit der Folge der auf drei Monate verkürzten Bekanntgabefrist des § 46 Abs. 3 S. 4 EnWG 2005. Gegen diese Auslegung spricht aber die damit verbundene Rechtsunsicherheit für die Gemeinden. Bei Beachtung der Zwei-Jahres-Frist kann von vorneherein dem Vorwurf begegnet werden, ein neuer Konzessionsvertrag sei unter Behinderung von Wettbewerbern zustande gekommen. Außerdem verbleibt der Gemeinde durch die zweijährige Frist genügend Zeit, einen neuen Vertragspartner auszuwählen.

36 Vgl. den Wortlaut des § 46 Abs. 3 S. 3 EnWG 2005: „Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Abs. 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende öffentlich bekannt zu geben.“

37 Zu den Rechtsfolgen bei fehlerhafter Bekanntmachung vgl. Gliederungspunkt 3.2.3.1.

38 Vgl. Klemm, Versorgungswirtschaft 9/2005, S. 197, 201.

werden (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 4 EnWG 2005). Das Gesetz trifft in diesem Zusammenhang keine Aussagen dazu, wie viel Zeit potenziellen Bewerbern eingeräumt werden muss, um ihr Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages für das Versorgungsgebiet zu bekunden. So ist denkbar, dass ein Bewerber gegenüber der Gemeinde erst am letzten Tag der Drei-Monats-Frist sein Interesse am Abschluss eines Konzessionsvertrages bekundet. Dann stellt sich die weitere Frage, ob und wie viel Zeit diesem Interessenten eingeräumt werden muss, um auf der Grundlage von weiteren Informationen über das Versorgungsgebiet ein qualifiziertes Angebot abzugeben.

Um auch in diesen Fällen weiteren Interessenten im Wettbewerb um das Netz die Chance zu geben, sich zu bewerben und so einen ausreichenden Wettbewerb zu ermöglichen, erscheint es sachgerecht, eine Interessensbekundungsfrist von mindestens drei Monaten und weitere drei Monaten zur Abgabe eines qualifizierten Angebotes einzuräumen. Dies sollte aber lediglich als Richtwert betrachtet werden. Grundsätzlich spricht vieles dafür, dass ein sachgerechter Ausgleich der Interessen nur vor dem Hintergrund des Einzelfalles vorgenommen werden kann. Fristen sollten deshalb nicht starr bemessen werden. So kann etwa in dem Fall, in dem ein bestehender Konzessionsvertrag lange vor seinem regulären Ablauf vorzeitig verlängert werden soll, eine auf sechs Monate verlängerte Interessensbekundungsfrist angebracht sein, um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen³⁹.

► **Frühester Zeitpunkt des Neuabschlusses**

Eine vorzeitige Verlängerung ist zwar grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt denkbar. Man wird die Verlängerung allerdings nicht unbegrenzt vor das reguläre Auslaufen des Vertrages vorziehen können, ohne das grundsätzliche Ziel, einen Wettbewerb um das Netz zu ermöglichen, zu behindern. So wird bereits jetzt die Meinung vertreten, dass in der Regel kein Bedürfnis für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages drei Jahre vor seinem regulären Ende besteht. Deshalb ist es auch an dieser Stelle nicht ratsam, mit starren Fristen zu arbeiten.

Empfehlung:

Wird von einer Gemeinde eine vorzeitige Verlängerung eines Konzessionsvertrages geplant, ist nach

³⁹ Man kann an dieser Stelle argumentieren, je weiter vor dem regulären Vertragsende eine neue Bindung eingegangen wird, desto länger muss für Dritte die Gelegenheit bestehen, ihr grundsätzliches Interesse bekunden zu dürfen, ob sie in nähere Vertragsverhandlungen eintreten wollen.

derzeitiger Rechtslage grundsätzlich folgende Vorgehensweise angezeigt:

- *Bekanntgabe:*

Die Bekanntgabe sollte mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Neuabschluss erfolgen. Diese Vorgehensweise erscheint am zweckmäßigsten, da genügend Zeit zu veranschlagen ist, um die Vertragsangebote auszuwerten und einen neuen Vertrag auszuhandeln.

- *Interessensbekundung:*

Die Phase der Interessensbekundung sollte mindestens drei Monate ab Bekanntgabe betragen. Dabei sollte auch bedacht werden, dass es im Einzelfall angezeigt sein kann, einem Bewerber eine über diese Mindestfrist hinausgehende Zeit – etwa weitere drei Monate – einzuräumen, um ein qualifiziertes Angebot vorzulegen.

3.2.4. Informationspflichten

Die potenziellen Bewerber werden ihre Entscheidung, ein Angebot abzugeben, in ganz erheblichem Maße davon abhängig machen, wie die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Netzbetriebs im Gemeindegebiet sind. Fraglich ist, wer diesbezüglich zur Information verpflichtet ist.

► **Höhe der Konzessionsabgabe**

Hinsichtlich der Höhe der Konzessionsabgabe benötigen die Bewerber keine weiteren Daten. Diese ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz: § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG 2005 bestimmt, dass die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen können, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze verweigert. Deshalb hat der Bewerber immer mit den Höchstsätzen zu kalkulieren.

► **Informationen über das Netz**

Bekommt ein anderer als der bisherige Versorger den Zuschlag, ist ihm das Netz von dem bisherigen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen⁴⁰. Der Bewerber muss mit anderen Worten einen Preis an das bisherige Energieversorgungsunternehmen entrichten. Um diesen kalkulieren zu können, benötigt er Informationen über das Netz und den Netzbetrieb. Dabei stellt sich zunächst die Frage, wer Ansprechpartner für diese Informationen ist. Des Weiteren stellt sich aber auch die Frage, wie weit der Detaillierungsgrad der Informationen gehen muss.

⁴⁰ Vgl. § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG 2005.

Ansprechpartner für diese Informationen kann nur das bisherige Energieversorgungsunternehmen bzw. der bisherige Netzbetreiber sein. Nur diese verfügen über die konkreten Netzdaten, auf deren Grundlage die Bewerber entscheiden können, ob für sie der Betrieb des Netzes im Versorgungsgebiet wirtschaftlich ist. Der Gemeinde liegen lediglich Rahmendaten vor, wie etwa die Einwohnerzahl und das Konzessionsabgabenaufkommen. Letztere werden reichen, um bei den Bewerbern eine grundsätzliche Entscheidung herbei zu führen, ob überhaupt ein Interesse der Teilnahme am Wettbewerb um das Versorgungsgebiet besteht. Die darüber hinausgehenden Daten müssten dann vom bisherigen Energieversorgungsunternehmen bzw. dem bisherigen Netzbetreiber mit einem Detaillierungsgrad herausgegeben werden, der die Abgabe eines qualifizierten Angebotes ermöglicht.

3.2.5. Folgen eines Wechsels des Vertragspartners – Endschaftsregelungen

In Zusammenhang mit dem Wechsel des Vertragspartners ist umstritten, ob der bisherige Konzessionsnehmer dem neuen Konzessionsnehmer das im Gemeindegebiet befindliche Netz zivilrechtlich übereignen, ihm mithin das Eigentum daran verschaffen muss. Die Klärung dieser Frage ist für Gemeinden, die beabsichtigen, ein Energieversorgungsnetz zu (re-)kommunalisieren, von besonderem Interesse. Die Regelung in § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG 2005 spricht davon, „dass der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet ist, seine für den Betrieb der Netze (...) notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen (...) zu überlassen.“

Hier wird teilweise vertreten, dass ein Überlassen im Sinne dieser Regelung nicht die sachenrechtliche Verschaffung des Eigentums, sondern bloß des Besitzes, etwa durch schuldrechtlichen Pachtvertrag verlangt⁴¹. Der bisherige Konzessionsnehmer habe insoweit ein Wahlrecht. Gegen diese Auslegung spricht allerdings der Wille des Gesetzgebers. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass ein Versorgerwechsel nicht an prohibitiv hohen Kaufpreisen scheitern darf, deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber mit dem Überlassen eine Übertragung des Eigentums gewollt hat.⁴² Mit dieser Argumentation hat das schleswig-holsteinische Oberlandesgericht entschieden, dass die Regelung einen

gesetzlichen Anspruch auf Übertragung des Eigentums enthält⁴³. Das Urteil ist rechtskräftig.

Die Gemeinden sollten sich bis auf weiteres die Ansicht des OLG Schleswig zueigen machen und davon ausgehen, dass das Überlassen einen Anspruch auf die Übertragung des Eigentums beinhaltet.⁴⁴ Gemeindliche Bemühungen um die (Re-) Kommunalisierung von Netzen werden damit erheblich erleichtert!

Die Thematik des Überlassens leitet zur Bedeutung der so genannten Endschaftsbestimmungen in den Konzessionsverträgen über. So können die Parteien in dem Konzessionsvertrag Regelungen zum Preis vorsehen, den der bisherige Nutzungsberechtigte dem neuen Nutzungsberechtigten für das Netz zahlen muss, falls es nicht zu einer Verlängerung des bisherigen Konzessionsvertrages kommt. Endschaftsregelungen und die darin enthaltenen Formulierungen zum Preis für die Netzübernahme sind für die Gemeinden, die die (Re-) Kommunalisierung eines Netzes planen oder sich diese Option nach Auslaufen des Konzessionsvertrages offen halten wollen, von besonderer Bedeutung. Das neue EnWG bestimmt in § 46 Abs. 2 S. 3 EnWG – wie die Vorgängerregelung – hierzu lediglich, dass eine „wirtschaftlich angemessene Vergütung“ zu zahlen ist.

Die Entscheidung, ob eine Rekommunalisierung ernsthaft in Erwägung gezogen werden kann, hängt wesentlich davon ab, inwieweit der Netzkauf über die Netzentgelte refinanziert werden kann. In diesem Zusammenhang spielt der Abschreibungsgrad der Netzanlagen eine Rolle. Vor einem möglichen Netzkauf sollte deshalb eine Netzbewertung erfolgen, die den konkreten Abschreibungsgrad ermittelt.⁴⁵ Vor diesem Hintergrund sollten die bisher in Endschaftsregelungen vorgesehen Preisregelungen unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls überdacht werden.

In der Vergangenheit sahen Konzessionsverträge häufig als Übernahmepreis den so genannten Sachzeitwert vor⁴⁶. In der Entscheidung des BHG im Fall

43 OLG Schleswig vom 10. Januar 2006, 6 U Kart 58/05. Das Gericht bejaht in den Entscheidungsgründen sowohl einen vertraglichen als auch einen gesetzlichen Anspruch auf Übertragung des Eigentums am Netz. Letzterer ergibt sich danach nicht nur aus der früheren Regelung in § 13 Abs. 2 S. 2 EnWG 1998, sondern auch aus der neuen Regelung in § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG 2005; zustimmend: Kühling/Hermeier, GewArch 3/2008, 102 ff., 104.

44 Das Urteil des OLG Frankfurt, aaO., ist nicht rechtskräftig. Es wurde Revision zum BGH eingelegt. Deshalb wird voraussichtlich zu einer Klärung dieser Rechtsfrage durch den BGH kommen.

45 Die im Folgenden dargestellte Problematik hat sowohl bei der kostenorientierten Entgeltbildung als auch bei der zum 1.1.2009 beginnenden Anreizregulierung Relevanz.

46 Der Sachzeitwert spiegelt den Wert wieder, den ein gebrauchtes Wirtschaftsgut unter Berücksichtigung des aktuellen Neuwertes eines gleichwertigen Gutes und seines Alters und Erhaltungszustands noch verkörpert, gibt also dessen Wiederbeschaffungswert an.

41 OLG Frankfurt vom 29. Januar 2008, II U 20/07 (Kart) und II U 19/07 (Kart).

42 OLG Frankfurt, aaO.

Kaufering⁴⁷ erfolgte allerdings eine entscheidende Begrenzung für die Vereinbarung des Sachzeitwerts und zwar gerade aufgrund des Umstandes, dass der Sachzeitwert zu hoch sein kann, wenn er nicht mehr über die Netzentgelte refinanziert werden kann. Dann kann er eine prohibitive Wirkung für den Netzkauf entfalten. Deshalb entschied der BGH, dass der Sachzeitwert dann unzulässig ist, wenn er den Ertragswert⁴⁸ nicht unerheblich übersteigt. Nach der neuen Rechtslage tritt hinzu, dass aufgrund der verschlechterten Refinanzierungsmöglichkeiten der Preis für ein Netz eher sinken wird. Deshalb sollte sich im Fall einer geplanten (Re-)Kommunalisierung eine Endschaftsklausel nicht am Sachzeitwert orientieren, sondern die Begrenzung durch den Ertragswert aufnehmen.

3.2.6. Transparenz vor Abschluss eines Konzessionsvertrages

Vor Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages ist kein Vergabeverfahren im Sinne von § 97 ff. GWB durchzuführen. Durch die speziellen Bestimmungen in § 46 EnWG 2005 wird ein transparentes Verfahren, das einen ausreichenden Wettbewerb ermöglicht, sichergestellt.

3.2.7. Auswahlentscheidung der Gemeinde

Gibt es mehrere Bewerber um einen Konzessionsvertrag, muss die Gemeinde ihre Auswahlentscheidung unter der Angabe der maßgeblichen Gründe ebenfalls amtlich bekannt machen (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG 2005).

3.2.8. Besondere Netze

3.2.8.1. Objekt- und Arealnetze

Neben den Netzen der allgemeinen Versorgung, über die qualifizierte Konzessionsverträge geschlossen werden, ist in energiewirtschaftsrechtlichen Zusammenhängen auch von so genannten Objekt- und Arealnetzen die Rede. Was unter einem Arealnetz zu verstehen ist, war in der Vergangenheit nicht genau definiert. Auch im neuen EnWG ist es diesbezüglich zu keiner Klärung gekommen.⁴⁹ Dagegen kam es mit dem Objektnetz zu

einer weiteren Netzart, die es vorher nicht gab. § 110 Abs. 1 Satz 1 EnWG 2005 unterscheidet in den Nummern 1-3 drei verschiedene Arten von Objektnetzen.⁵⁰ Diesen ist gemeinsam, dass sie kein Netz der allgemeinen Versorgung sind. Über diese können nur allgemeine Wegenutzungsverträge abgeschlossen werden. Bedenkt man, dass es im neuen Energiewirtschaftsgesetz damit neben dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung⁵¹ nun auch eine Definition für Objektnetze gibt, bietet es sich an, als Arealnetze alle die Netze einzuordnen, die weder Netz der allgemeinen Versorgung noch Objektnetz sind.⁵² Für diese gilt dann ebenfalls, dass über sie nur allgemeine Wegenutzungsverträge abgeschlossen werden können.

3.2.8.2. Sonderproblem Flüssiggasnetze

In Zusammenhang mit den besonderen Netzen stellt sich auch die Frage, wie Flüssiggasnetze konzessionsvertragsrechtlich einzuordnen sind. Es wird von der konkreten örtlichen Ausgestaltung abhängig sein, ob diese ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung darstellen und die allgemeine Anschlusspflicht sowie die Begrenzung der Vertragslaufzeit auf 20 Jahre gilt.

So ist bei Flüssiggasnetzen, wie sie häufig in Neubaugebieten anzutreffen sind, davon auszugehen, dass diese als Netz der allgemeinen Versorgung und damit nicht als Objektnetz im Sinne von § 110 EnWG einzuordnen sind: Diese sind kein Unternehmensnetz im Sinne von § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG 2005, da sie sich nicht auf dem räumlich zusammen gehörenden Gebiet eines Betriebes befinden. Sie sind auch kein Netz mit übergeordnetem Geschäftszweck im Sinne von § 110 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, da sie sich nicht auf einem räumlich zusammen gehörenden privaten Gebiet befinden. Ein solches Privatgebiet liegt jedenfalls immer dann nicht vor, wenn das Netz ein öffentliches, jedermann zugängliches Gebiet, wie etwa das Gemeindegebiet, durchkreuzt. Mit dem Begriff „privates Gebiet“ ist dagegen ein Gebiet gemeint, in dem es eine Person gibt, die das Hausrecht ausübt und die aufgrund dieses Hausrechtes darüber entscheiden kann, wer sich in dem Gebiet niederlassen

47 BGH vom 16.11.1999, KZR 12/97.

48 Der Ertragswert ist der äußerste Betrag, der aus der Sicht des Käufers unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten der Stromversorgung einerseits und der zu erwartenden Erlöse aus dem Stromverkauf andererseits für den Erwerb des Netzes kaufmännisch und betriebswirtschaftlich vertretbar erscheint.

49 Dies ist umso bedauerlicher, als aus konzessionsvertraglicher Sicht seit dem so genannten Mainova-Beschluss des BGH vom 28.6.2005, 94/05 (RDE 2005, 222) davon auszugehen war, dass ein Arealnetzbetreiber in seinem Netz der Betreiber für die allgemeine Versorgung ist.

50 Nähere Erläuterungen zu den Voraussetzungen der Objektnetzeigenschaft bietet ein Merkblatt der Bundesnetzagentur aus dem September 2006 (<http://www.bundesnetzagentur.de/media/archive/7462.pdf>). Die Hinweise sind allerdings bezüglich der Anerkennung eines Objektnetzes nach § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG (sogenanntes Betriebsnetz) zwischenzeitlich durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH vom 22. Mai 2008 – C-439/06) überholt. Der EuGH ist der Auffassung, dass die Privilegierung in § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, da sie dem Grundsatz des freien Zugangs zu Energieversorgungsnetzen widerspricht.

51 Vgl. § 3 Nr. 17 EnWG 2005.

52 So auch Klemm, CuR 4/2005, S. 111 ff., 112.

und aufhalten darf. Dies ist bei einem Neubaugebiet als Teil eines Gemeindegebietes mit öffentlichen Straßen und Wegen typischerweise nicht der Fall. Letztlich handelt es sich bei einem Flüssiggasnetz auch nicht um ein Netz zur Eigenversorgung im Sinne von § 110 Abs. 1 Nr. 3 EnWG 2005. Eigenversorgung meint offensichtlich die objektbezogene Versorgung eines einzelnen Letztverbrauchers.⁵³

3.2.8.3. Mehrere Konzessionsverträge in einer Gemeinde

Seit der Novelle des EnWG im Jahr 1998 kann durch den Konzessionsvertrag keine ausschließliche Nutzung der gemeindlichen Wege mehr eingeräumt werden. Dies wird durch das neue Energiewirtschaftsgesetz fortgeführt. In einem Gemeindegebiet kann es neben dem herkömmlichen Netz der allgemeinen Versorgung etwa in einem Neubaugebiet ein Flüssiggasnetz geben, das

ebenfalls die Voraussetzungen eines Netzes der allgemeinen Versorgung erfüllt. Für die Gemeinden bedeutet dies, dass sie je nach Anzahl und Art der in ihrem Gebiet befindlichen Netze weitere Konzessionsverträge abschließen können. Ob sie dies allerdings auch müssen, etwa weil sich aus wettbewerblichen Gründen ein Rechtsanspruch eines Unternehmens darauf ergibt, ist noch nicht abschließend geklärt.

Der BGH hatte im Übrigen schon vor In-Kraft-Treten des neuen EnWG den Rechtsanspruch eines so genannten Arealnetzbetreibers auf den Anschluss an das Netz des Betreibers bejaht, der die allgemeine Versorgung in einem Netzgebiet vorgenommen hat⁵⁴. Die Verweigerung des Anschlusses stellt danach den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung dar. Mit der Liberalisierung der Energiemärkte habe sich das traditionelle Leitbild eines einheitlichen Versorgungsnetzes geändert.

4 | Auswirkungen auf Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind für viele Städte und Gemeinden eine bedeutende Einnahmequelle. Das Gesamtaufkommen belief sich in 2006 auf annähernd 3,5 Milliarden Euro⁵⁵. Wie bereits erwähnt, wurde im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsrechtes auch die Konzessionsabgabenverordnung neu gefasst⁵⁶. Wesentliche Änderungen, die die Konzessionsabgaben für Strom und Gas betreffen, werden nachfolgend dargestellt.

4.1. Grundlagen der Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind, so sagt es § 48 Abs. 1 EnWG 2005, Entgelte „für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen“. Bei den Konzessionsabgaben handelt es sich um privatrechtliche Entgelte, die ihre Rechtsgrundlage im jeweiligen Konzessionsvertrag finden. Die

KAV ist somit eine preisrechtliche Verordnung und begrenzt den Handlungsspielraum der Vertragsparteien bei der Gestaltung des Konzessionsvertrages. Folgerichtig nennt § 2 KAV die Höchstbeträge und differenziert dabei zwischen Strom und Gas, zwischen Tarif- und Sondervertragskunden und nach Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde. Schließlich legen die Absätze 4 und 5 der Vorschrift fest, dass die Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden entfallen, wenn ein gewisser Grenzpreis unterschritten wird. All diese Regelungen sind unverändert geblieben.

4.2. Der Tarifikunde

Die auf Tarifikunden entfallende Konzessionsabgabe liegt deutlich höher als die für Sondervertragskunden. Der Unterschied kann je nach Gemeindegröße bei Strom bis zu 2,28 Cent/kWh und bei Gas bis zu 0,9 Cent/kWh betragen. Somit hat die Abgrenzung von Tarif- und Sondervertragskunden ganz erhebliche Auswirkungen auf das jeweilige Aufkommen der Konzessionsabgabe. Die Frage, ob ein Tarif- oder ein Sondervertragsverhältnis vorliegt, ist daher für die Gemeinde von großer Bedeutung.

Auf den ersten Blick scheint die Energierechtsnovelle diese Begrifflichkeiten aufzugeben zu haben.

⁵³ Zum Problemkreis Objekt-/Arealnetze vgl. Klemm, CuR 4/2005, Seite 111 ff.

⁵⁴ BGH Beschluss vom 28.6.2005 – 94/05 (RDE 2005, 222).

⁵⁵ Konzessionsabgaben für Strom, Gas und Wasser, ohne Stadtstaaten, Angaben der Kassenstatistik.

⁵⁶ Lesefassung unter www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kav/gesamt.pdf, Anlage 1.

Tarifikunde im alten Recht war grundsätzlich derjenige, der zu allgemeinen Tarifen⁵⁷ versorgt wurde; fiel jemand nicht unter diese Tarifbedingungen, war er Sondervertragskunde. Wie bereits erwähnt, kennt das EnWG 2005 die allgemeine Versorgungspflicht nicht mehr, sondern normiert jetzt eine so genannte Grundversorgungspflicht. Zudem finden sich im Gesetz Legaldefinitionen für Kunden⁵⁸ und Haushaltskunden⁵⁹. Diese Änderungen werden die Anzahl der Tarifikunden reduzieren.

Auch nach der Energierechtsnovelle kennt § 1 KAV Tarif- und Sondervertragskunden. Definiert werden sie letztlich durch einen Rückgriff auf das EnWG 2005. Danach sind Tarifikunden nach § 1 Abs. 3 KAV Kunden, die auf folgender Grundlage beliefert werden:

- Grundversorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG 2005,
- Ersatzversorgung von Letztverbrauchern, also Versorgung ohne Vertrag aufgrund eines gesetzlichen Schuldverhältnisses (§ 38 EnWG 2005),
- bestehende Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern im Rahmen der allgemeinen Versorgungspflicht aufgrund der Übergangsregelung (§ 115 Abs. 2 EnWG 2005) sowie
- bestehende Tarifikundenverträge mit anderen als Haushaltskunden (§ 116 EnWG 2005).

Die Anwendungsfälle der §§ 38, 115 Abs. 2, 116 EnWG 2005 werden sich im Laufe der Zeit zwangsläufig reduzieren. Also machen die Grundversorgungsfälle nach § 36 EnWG 2005 den zukünftigen Hauptanwendungsfall der Tarifikundeneigenschaft nach § 1 Abs. 3 KAV aus. Mit jedem Wechsel vom bisherigen Grundversorger zu einem Alternativenanbieter verliert damit ein weiterer Kunde seine Tarifikundeneigenschaft. Zwar wird es auch umgekehrte Fälle geben, doch dürften sie – Wettbewerb zwischen Energielieferanten und zunehmende Wechselneigung der Privatkunden unterstellt – vergleichsweise selten sein. Die Zahl der Tarifikunden wird somit aller Voraussicht nach von Jahr zu Jahr abnehmen.

Der Gesetzgeber hat diese Gefahr für den Strombereich gesehen und eine entsprechende Änderung des § 2 Abs. 7 Satz 1 KAV vorgenommen. Die Vorschrift lautet nun: „Unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung

des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30000 kWh“. Nach der Gesetzesbegründung soll mit dieser Änderung klargestellt werden, dass die mit dem Entwurf des EnWG 2005 eingefügten Ergänzungen der KAV an der geltenden Auslegung und Praxis nichts ändern sollen. Ziel der Änderung war also der Erhalt des Aufkommens der Konzessionsabgabe.

Der DStGB hatte sich im Gesetzgebungsverfahren massiv dafür eingesetzt, diese Vorschrift zur Sicherung des KA-Aufkommens einzufügen und eine entsprechende Regelung auch für den Gasbereich vorzusehen. Der zu diesem Zweck unterbreitete Regelungsvorschlag fand bisher bei Bund und Ländern keine politische Mehrheit.

4.3. Der Gemeinderabatt

Häufig werden in Konzessionsverträgen auch andere Leistungen als Konzessionsabgaben vereinbart. § 3 KAV regelt, was möglich ist und was nicht. Ausdrücklich wird unter anderem den Versorgern erlaubt, der Gemeinde einen Rabatt einzuräumen. Hier gibt es eine wesentliche Änderung.

So kannte § 3 Abs. 1 KAV aF Preisnachlässe bis zu zehn Prozent für den nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde. Vertragspartner der Gemeinde war das Energieversorgungsunternehmen, das sich natürlich verpflichten konnte, den Lieferpreis entsprechend zu senken.

Nach der Novelle des Energiewirtschaftsrechtes aber ist der Netzbetreiber der Vertragspartner der Gemeinde im Konzessionsvertrag. Folgerichtig wurde § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV dahingehend geändert, dass nunmehr nur noch Preisnachlässe bezogen auf den Netzzugang gewährt werden dürfen. Gegenstand des Gemeinderabatts sind damit alle Bestandteile des Energiepreises, die einen Bezug zum Netzzugang aufweisen. Dazu gehören auch die KWK-Umlage oder die Konzessionsabgabe selbst. Rabatte auf die übrigen Preisbestandteile, etwa die Erzeugung betreffend, dürfen im Rahmen eines Konzessionsvertrages nun nicht mehr vereinbart werden.

Wurde der Umfang des Gemeinderabatts hier eingeschränkt, wurde er an anderer Stelle ausgeweitet: Bisher bezog sich der Rabatt nur auf den „nach Tarifpreisen abgerechneten Eigenverbrauch“ der Gemeinde. Die Gemeinde musste also Tarifikunde sein. Zukünftig erstreckt sich der Rabatt auf alle Abnahmestellen.

Probleme gab es jedoch, weil § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV bisher ausdrücklich nur von dem „in Niederspannung

57 Vgl. § 10 Abs. 1 EnWG 1998.

58 § 3 Nr. 24 EnWG 2005.

59 § 3 Nr. 22 EnWG 2005.

abgerechneten Eigenverbrauch“ der Gemeinde sprach. Dies wurde so interpretiert, dass der Gemeinderabatt nur noch im Strombereich gewährt werden darf. Zwar legte der Wortlaut diese Interpretation nahe, doch entsprach sie eindeutig nicht dem Willen des Gesetzgebers. Aus diesem Grund wurde die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV geändert. Nunmehr heißt es dort „in Niederspannung oder in Niederdruck abgegebenen Eigenverbrauch“. Damit wird klargestellt, dass auch im Gasbereich (bei Niederdruck) ein Gemeinderabatt möglich bleibt.

4.4. Auswirkungen auf bestehende Verträge

Die Frage, welche Auswirkungen die neue Rechtslage auf bestehende Verträge hat, ist für die einzelnen Vertragsinhalte unterschiedlich zu beantworten. Ein Konzessionsvertrag enthält je nach Ausgestaltung verschiedene Kernbereiche:

- 1 | das Recht zur Wegenutzung einschließlich Bau und Betrieb von Leitungen,
- 2 | die Verpflichtung zur Zahlung der KA und
- 3 | die Regelung sonstiger Leistungen nach § 3 KAV, dabei insbesondere den Gemeinderabatt.

Die beiden erstgenannten Bereiche sind unproblematisch. Zwar entfallen die Rahmenbedingungen der Wegenutzung, die etwa an das alte System von allgemeiner Versorgungspflicht anknüpfen, mit dem Wegfall dieser Versorgungspflicht, spätestens also mit der erstmaligen Feststellung des Grundversorgers. Das Recht zur Wegenutzung an sich aber bleibt. Und die vertraglichen Regelungen zur Konzessionsabgabe können ebenfalls unverändert bleiben.

Schwieriger aber ist die Frage zu beantworten, wie sich das neue Recht auf die Regelungen zum Gemeinderabatt in bestehenden Verträgen auswirkt. Es werden unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten.

Nach einer Auffassung sind Rabattklauseln in laufenden Konzessionsverträgen, die einen Rabatt auf den Energiepreis insgesamt gewähren, nichtig. Die Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV erlaube ausschließlich Rabatte auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang und verbiete damit weitergehende Rabattregelungen. Damit verstießen umfassendere Rabattregelungen in laufenden Konzessionsverträgen gegen ein gesetzliches Verbot und seien gemäß § 134 BGB nichtig. Folgt man dieser Auffassung, dann kommt die so genannte salvatorische Klausel, die sich in nahezu allen Konzessionsverträgen finden dürfte, zur Anwendung. Entscheidend ist nach dieser Klausel, was die Vertragspartner

vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit gekannt hätten. Das aber wäre – von Sonderfällen abgesehen – wohl der jetzt noch zulässige Rabatt gewesen. Die Vertragspartner müssten dann die nichtige Rabattklausel im bestehenden Vertrag durch einen Rabatt auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang ersetzen.

Die gegenteilige Auffassung stützt sich auf § 113 EnWG 2005. Nach dieser Regelung bleiben laufende Wegenutzungsverträge, einschließlich der vereinbarten Konzessionsabgaben, „unbeschadet ihrer Änderung durch die §§ 36, 46 und 48 im Übrigen unberührt“. Weil § 113 EnWG 2005 die Konzessionsabgabenverordnung nicht ausdrücklich erwähne, obwohl § 3 KAV grundlegend geändert worden ist, liege der Schluss nahe, dass der Gesetzgeber Rabattregelungen in bestehenden Verträgen unverändert weiter gelten lassen wolle.

Solange diese Streitfrage gerichtlich nicht geklärt ist, können sich Städte und Gemeinden die zweite Argumentation zu Eigen machen⁶⁰. Man wird allerdings im Einzelfall prüfen müssen, welche Vorteile diese Auslegung langfristig mit sich bringt. Der Gemeinderabatt auf den Lieferpreis im Sinne der alten Konzessionsabgabenverordnung knüpfte an den Tarifpreis an. Solche Tarifpreise aber wird es in Zukunft nicht mehr geben, so dass der Streit um die Gemeinderabatte in bestehenden Verträgen seine Bedeutung nach und nach verlieren könnte.

An dieser Stelle ist ein anderer Hinweis angebracht. Diejenigen, die in der Praxis für eine Beibehaltung der bisherigen Rabattregelungen auch nach dem Inkrafttreten der Energierechtsnovelle streiten, haben das Interesse, einen bisher gewährten Rabatt auf den Lieferpreis in Gänze zu erhalten. Dieses Ziel kann sich letztlich losgelöst vom Konzessionsvertrag erreichen lassen. Nimmt man den Fall, dass Gemeinde und Lieferant eine solche Rabattierung wünschen, dann lässt sich dies ohne Weiteres vertraglich vereinbaren; die Rabattbeschränkung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV gilt für den Vertragspartner des Konzessionsvertrages, nach vorgenommener Entflechtung also für den Netzbetreiber, nicht jedoch für den Lieferanten. Damit ist der Rabatt im Liefervertrag frei verhandelbar.

⁶⁰ Teilweise wird die Argumentation, § 113 EnWG 2005 ändere die Gemeinderabatte in bestehenden Verträgen nicht, mit dem Argument angegriffen, in § 113 EnWG 2005 sei auch § 48 EnWG 2005 ausdrücklich genannt, der in seinem Absatz 2 die Ermächtigungsgrundlage für die Konzessionsabgabenverordnung enthalte. Also wolle der Gesetzgeber die neue KAV auf bestehende Verträge durchschlagen lassen. Diese Argumentation ist nicht stichhaltig. § 113 EnWG 2005 spricht von der Änderung eines laufenden Wegenutzungsvertrages durch den § 48 EnWG 2005. Damit knüpft die Vorschrift an die durch § 48 EnWG 2005 unmittelbar vorgenommenen Änderungen an, nicht aber an die aufgrund § 48 Abs. 2 EnWG 2005 vorgenommenen Änderungen der KAV.

Will die Gemeinde am Rabatt auf den Lieferpreis festhalten, der Lieferant aber nicht, dann sollte über den Wechsel des Lieferanten nachgedacht werden.

4.5. Konzessionsabgabe bei besonderen Netzen

Unter Punkt 3.2.8 finden sich Ausführungen zu den besonderen Netzen. Damit ist die Frage verbunden, ob auch für solche Netze Konzessionsabgaben erhoben werden können. Die Antwort hängt vom Charakter des

jeweiligen Netzes ab. Handelt es sich zum Beispiel um ein Betriebsnetz im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 1 EnWG 2005 und dient es nicht der allgemeinen Versorgung, können keine Konzessionsabgaben erhoben werden; hier können aber allgemeine Entgelte für die Wegenutzung in Frage kommen.

Handelt es sich dagegen um ein Flüssiggasnetz, welches der allgemeinen Versorgung dient, sind selbstverständlich Konzessionsabgaben zu zahlen.

5 | Zukünftige Entwicklung der Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe trug, es wurde bereits angesprochen, im Jahr 2006 annähernd 3,5 Milliarden Euro zu den kommunalen Einnahmen bei. Für die Städte und Gemeinden ist die weitere Entwicklung des Aufkommens daher von erheblicher Bedeutung.

Im Rahmen der Ausführungen zu den Tarifikunden (Abschnitt 4.2.) wurde deutlich, dass deren Anzahl sowohl im Strom- als auch im Gasbereich in Zukunft abnehmen wird. Um negative Auswirkungen auf das Aufkommen der Konzessionsabgabe zu vermeiden, hat der Verordnungsgeber die Sicherungsvorschrift des § 2 Abs. 7 KAV geschaffen und im Rahmen der Energierechtsnovelle den aktuellen Entwicklungen angepasst. Allerdings hat er dies lediglich für den Strombereich getan.

Für den Gasbereich fehlt eine solche Vorschrift. Der DStGB hatte bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes darauf gedrungen, eine Regelung zur Sicherung des Konzessionsabgabenaufkommens der Gemeinden in die Konzessionsabgabenordnung aufzunehmen. Dies war aber nur für den Strombereich erfolgreich. Es gab lediglich die Zusage von Seiten der Politik, für den Fall, dass sich

die Einschätzung des DStGB über die Konzessionsabgabenentwicklung im Gasbereich bestätigen werde, eine solche Regelung im Rahmen einer gesetzlichen Nachbesserung vorzunehmen.

Dabei plädiert der DStGB gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden dafür, in § 2 KAV nach Abs. 7 folgenden Absatz einzufügen:

„7a Konzessionsabgabenrechtlich gelten Gaslieferungen bis zu einer jährlichen Liefermenge von 8000 kWh sowohl an einen Tarif- als auch an einen Sonderkunden als Lieferungen an Tarifikunden. Für die darüber hinausgehende Liefermenge an denselben Kunden ist lediglich die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden zu entrichten. Die Gasversorgungsunternehmen können davon abweichend höhere Grenzen festlegen.“

Erklärtes Ziel der Politik bei der Novellierung des Energiewirtschaftsrechts war es, das Aufkommen der Konzessionsabgabe für den Energiebereich insgesamt, also auch für den Gasbereich sicherzustellen. Es ist inkonsequent, diese Sicherstellung faktisch auf den Strombereich zu begrenzen. Es bleibt zu hoffen, dass die Politik ihren Worten Taten folgen lässt!

Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)

KAV

Ausfertigungsdatum: 09.01.1992

Vollzitat:

„Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477)“

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 V v. 1.11.2006 I 2477

Fußnote

Textnachweis ab: 1.1.1992

Eingangsformel

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 12 des Energiewirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet der Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt Zulässigkeit und Bemessung der Zahlung von Konzessionsabgaben der Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 18 des Energiewirtschaftsgesetzes an Gemeinden und Landkreise (§ 7).

(2) Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen.

(3) Tarifikunden im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die auf Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 des Energiewirtschaftsgesetzes beliefert werden; Preise und Tarife nach diesen Bestimmungen sind Tarife im Sinne dieser Verordnung.

(4) Sondervertragskunden im Sinne dieser Verordnung sind Kunden, die nicht Tarifikunden sind.

§ 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben

(1) Konzessionsabgaben dürfen nur in Centbeträge je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden.

(2) Bei der Belieferung von Tarifikunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

- | | |
|---|------------|
| 1. a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, | 0,61 Cent, |
| b) Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden | |
| bis 25.000 Einwohner | 1,32 Cent, |
| bis 100.000 Einwohner | 1,59 Cent, |
| bis 500.000 Einwohner | 1,99 Cent, |
| über 500.000 Einwohner | 2,39 Cent, |

2. a) bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in
Gemeinden
- | | |
|------------------------|------------|
| bis 25.000 Einwohner | 0,51 Cent, |
| bis 100.000 Einwohner | 0,61 Cent, |
| bis 500.000 Einwohner | 0,77 Cent, |
| über 500.000 Einwohner | 0,93 Cent, |
- b) bei sonstigen Tarifierungen in Gemeinden
- | | |
|------------------------|------------|
| bis 25.000 Einwohner | 0,22 Cent, |
| bis 100.000 Einwohner | 0,27 Cent, |
| bis 500.000 Einwohner | 0,33 Cent, |
| über 500.000 Einwohner | 0,40 Cent. |

Maßgeblich ist die jeweils vom statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl.

(3) Bei der Belieferung von Sondervertragskunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden:

- | | |
|--------------|------------|
| 1. bei Strom | 0,11 Cent, |
| 2. bei Gas | 0,03 Cent. |

(4) Bei Strom dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Versorgungsunternehmen und Gemeinde können höhere Grenzpreise vereinbaren. Der Preisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte oder Abnahmestelle unter Einschluß des Netznutzungsentgelts durchgeführt.

(5) Bei Gas dürfen Konzessionsabgaben für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht vereinbart oder gezahlt werden,

1. die pro Jahr und Abnahmefall 5 Millionen Kilowattstunden übersteigen oder
2. deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter 1,50 Cent je Kilowattstunde liegt, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse des Versorgungsunternehmens aus der Belieferung von Sondervertragskunden im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist. Für nach dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Verträge ist der Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus den Lieferungen von Gas an alle Letztverbraucher zugrunde zu legen und entsprechend zu verändern; maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes für das Jahr des Vertragsabschlusses veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.

Versorgungsunternehmen und Gemeinde können niedrigere Grenzmengen oder höhere Grenzpreise vereinbaren.

(6) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom oder Gas an Letztverbraucher, so können im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Gemeinde für diese Lieferungen Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben können dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet werden. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zugrunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.

(7) Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bundestarifordnung Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für

diese Lieferungen gelten § 2 Abs. 2 Nr. 1a und Abs. 3. Netzbetreiber und Gemeinde können niedrigere Leistungswerte und Jahresverbrauchsmengen vereinbaren.

(8) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom und Gas beliefert, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so können für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre. Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3 Andere Leistungen als Konzessionsabgaben

(1) Neben oder anstelle von Konzessionsabgaben dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinde für einfache oder ausschließliche Wegerechte nur die folgenden Leistungen vereinbaren oder gewähren:

1. Preisnachlässe für den in Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden,
2. Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind,
3. Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zu seinem Vorteil erbringt.

Für die Benutzung anderer als gemeindlicher öffentlicher Verkehrswege sowie für die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch dürfen ausschließlich die in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Leistungen vereinbart oder gewährt werden.

(2) Nicht vereinbart oder gewährt werden dürfen insbesondere

1. sonstige Finanz- und Sachleistungen, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden; Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, bleiben unberührt, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluß oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen stehen,
2. Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt.

§ 4 Tarifgestaltung

(1) Konzessionsabgaben sind in den Entgelten für den Netzzugang und allgemeinen Tarifen auszuweisen. Gelten die Entgelte für den Netzzugang und allgemeinen Tarifpreise für mehrere Gemeinden, genügt die Angabe der für sie maßgeblichen Höchstbeträge sowie der Hinweis auf den Vorrang von Vereinbarungen, daß keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind.

(2) Soweit bei Versorgungsgebieten mit mehreren Gemeinden das Versorgungsunternehmen und eine Gemeinde vereinbaren, daß für die Belieferung von Stromtarifabnehmern keine Konzessionsabgaben oder niedrigere als die nach den §§ 2 und 8 zulässigen Beträge gezahlt werden, sind die Entgelte für den Netzzugang und die allgemeinen Tarife in dieser Gemeinde entsprechend herabzusetzen.

(3) Bei Strom gelten die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 erst von dem Zeitpunkt an, zu dem eine nach dem 1. Januar 1992 erteilte Tarifgenehmigung wirksam wird.

§ 5 Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

(1) Abschlagszahlungen auf Konzessionsabgaben sind nur für abgelaufene Zeitabschnitte zulässig. Eine Verzinsung findet außer im Fall des Verzuges nicht statt.

(2) Vorauszahlungen dürfen nicht geleistet werden.

§ 6 Aufsichtsrechte und -maßnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann von Versorgungsunternehmen und Gemeinden die Auskünfte

und Belege verlangen, die zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung erforderlich sind.

(2) §§ 65 und 69 Energiewirtschaftsgesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 7 Landkreise

Landkreise können mit Versorgungsunternehmen Konzessionsabgaben vereinbaren, soweit die Landkreise aufgrund von Absprachen mit den Gemeinden die Rechte nach § 1 Abs. 2 zur Verfügung stellen können. In diesen Fällen sowie für laufende Verträge zwischen Landkreisen und Versorgungsunternehmen finden die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend Anwendung. Für die Bestimmung der Höchstbeträge nach § 2 Abs. 2 sind die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinde des Landkreises maßgebend. Diese Höchstbeträge sind auch einzuhalten, soweit Konzessionsabgaben sowohl mit Landkreisen als auch mit Gemeinden vereinbart sind.

§ 8 Übergangsvorschrift

(1) Soweit Konzessionsabgaben bereits für Lieferungen im Jahre 1991 vereinbart und gezahlt worden sind, sind diese Zahlungen spätestens zum 1. Januar 1993 auf Centbeträge je Kilowattstunde umzustellen. Dabei ist, getrennt für Strom und Gas sowie für Tarif- und Sonderabnehmer, zu ermitteln, wie vielen Cents pro Kilowattstunde die zwischen Versorgungsunternehmen und Gemeinde vereinbarte Konzessionsabgabe 1990 entsprochen hätte. Dieser Betrag ist, beginnend 1993, jährlich je Kilowattstunde wie folgt zu kürzen, bis die Höchstbeträge nach § 2 erreicht sind:

1. bei Strom für Lieferungen an Tarifabnehmer um 0,07 Cent, an Sonderabnehmer um 0,01 Cent,
2. bei Gas für Lieferungen an Tarifabnehmer um 0,03 Cent.

(2) Für die Lieferung von Stadtgas dürfen in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor dem 1. Januar 1999 keine Konzessionsabgaben vereinbart oder gezahlt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Muster für eine Bekanntmachung im Sinne des § 46 Abs. 3 EnWG 2005

Bekanntmachungen nach § 46 Abs. 3 EnWG

1. Grundfall des regulären Auslaufens:

Die Stadt/Gemeinde* _____ gibt bekannt, dass der Konzessionsvertrag mit* _____ für das Gas-/Stromversorgungsnetz* im Stadt-/Gemeindegebiet* zum _____ endet.

2. Variante für den Fall der vorzeitigen Beendigung/Verlängerung:

Die Stadt/Gemeinde* _____ gibt bekannt, dass der Konzessionsvertrag mit* _____ für das Gas-/Stromversorgungsnetz* im Stadt-/Gemeindegebiet* zum _____ beendet worden ist.

Möglicher Zusatz für beide Varianten:

Angebote für den Abschluss eines Konzessionsvertrags sind bis spätestens zum _____ bei der Stadt/Gemeinde (Adresse) vorzulegen.

Datum/Unterschrift _____

Hinweise:

- Im Fall der vorzeitigen Verlängerung besteht keine gesetzliche Pflicht, dass die Frist für die Abgabe eines Angebotes bekannt gegeben werden muss. Sie kann aber zur Klarstellung mit veröffentlicht werden. Aus dem in der Dokumentation Gesagten ergibt sich, dass sie keinesfalls kürzer als drei Monate zu bemessen ist.
- Die Bekanntmachung ist postalisch an den Bundesanzeiger, Amsterdamer Straße 192, 50735 Bonn zu senden. Daneben kommt aber auch eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) in Betracht, vgl. § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG 2005.

*Bitte genau bezeichnen

Bisher in dieser Reihe erschienen

Nº 81	Grundsicherung für Arbeitsuchende unter einem Dach Zur Strukturierung der SGB II-Verwaltung ohne Grundgesetzänderung (nur online verfügbar)	6/2008
Nº 80	Breitbandanbindung von Kommunen – 2. Auflage Durch innovative Lösungen Versorgungslücken schließen	5/2008
Nº 79	Kommunale Immobiliengeschäfte und Ausschreibungspflicht Rechtsprechung, Praxishinweise und aktuelle Gesetzesvorhaben	4/2008
Nº 78	Doppik in den kommunalen Haushalten – Auswirkungen auf die Kreisumlage	4/2008
Nº 77	Politik für die Ländlichen Räume (nur online verfügbar)	3/2008
Nº 76	Städte und Gemeinden aktiv für den Naturschutz Gute Beispiele aus dem Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Naturschutz“	3/2008
Nº 75	Reformen fortsetzen – Deutschland braucht starke Städte und Gemeinden – Bilanz 2007 und Ausblick 2008 der deutschen Städte und Gemeinden	1-2/2008
Nº 74	Interkommunale Kooperation im Tourismus	12/2007
Nº 73	5 Thesen kommunaler Tourismuspolitik – Erfolgreiche Tourismuspolitik für Städte und Gemeinden (nur online verfügbar)	10/2007
Nº 72	Standortzufriedenheit und Abwanderungsbereitschaft von Unternehmen – Studiensteckbrief und Hauptergebnisse des GEWERBEMonitors	11/2007
Nº 71	Chance Solarenergie – Kommunale Handlungsmöglichkeiten für eine nachhaltige Entwicklung	10/2007
Nº 70	Privatisierung kommunaler Wohnungen Hintergründe, Risiken und Möglichkeiten	7-8/2007
Nº 69	Städte und Gemeinden aktiv für den Klimaschutz Gute Beispiele aus dem Wettbewerb „Bundeshauptstadt im Klimaschutz“	6/2007
Nº 68	Starke Städte und Gemeinden gestalten Zukunft Bilanz 2006 und Ausblick 2007 der deutschen Städte und Gemeinden	3/2007
Nº 67	Handlungsempfehlung zur Optimierung der kommunalen Stadtreinigung – Ergebnisse aus dem BMBF-Forschungsverbund zur betrieblichen Kostenoptimierung	1-2/2007
Nº 66	DStGB-Sicherheitskonferenz in Berlin 2006 Bessere Koordination und Kommunikation (Nur Online-Version)	1-2/2007
Nº 65	Gemeinden und Unternehmen sagen Ja zu Kindern Standortfaktor Familie	11/2006
Nº 64	„Rakeling“ oder die Reform der öffentlichen Verwaltung in Deutschland durch Shared Services	11/2006
Nº 63	Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben nach der Energierichtsreform 2005 – Hinweise für die kommunale Praxis	10/2006



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund
www.dstgb.de

Marienstraße 6 · 12207 Berlin
Telefon 030 77307-0
Telefax 030 77307-200
E-Mail: dstgb@dstgb.de
Internet: www.dstgb.de

Konzeption und Druck:
Verlag WINKLER & STENZEL GmbH · Postfach 1207 · 30928 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0 · Telefax 05139 8999-50
E-Mail: info@winkler-stenzel.de · Internet: www.winkler-stenzel.de

